



Rat der  
Europäischen Union

078422/EU XXV. GP  
Eingelangt am 01/10/15

Brüssel, den 1. Oktober 2015  
(OR. en)

11592/15

JAIEX 63  
COPEN 223  
EUROJUST 158  
COEST 256

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und der Ukraine durch Eurojust

---

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

## **über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und der Ukraine durch Eurojust**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

---

<sup>1</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI kann Eurojust mit Drittstaaten und dritten Organisationen Abkommen schließen. Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI dürfen derartige Abkommen, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Stelle das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) vom 28. Januar 1981 (im Folgenden "Übereinkommen des Europarates") gilt oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Einrichtung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.
- (3) Zum Ausbau seiner Kapazitäten zur Zusammenarbeit mit der Ukraine hat Eurojust ein Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und der Ukraine (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.

- (4) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten. Die Ukraine hat das Übereinkommen des Europarates und sein Zusatzprotokoll bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr ratifiziert. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat bezüglich der Bestimmungen über den Datenschutz in dem Abkommen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (5) Das Abkommen ist am 10. März 2015 durch das Kollegium von Eurojust gebilligt worden.
- (6) Eurojust sollte ermächtigt werden, das Abkommen abzuschließen.
- (7) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Eurojust wird zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und der Ukraine ermächtigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*